

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0237/2022
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	08.06.2022	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	21.06.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Stellungnahme der Verwaltung zum Entwurf Regionalplan Köln

Beschlussvorschlag:

- I. Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss nimmt den Entwurf der Stellungnahme der Verwaltung zum Entwurf Regionalplan Köln zur Kenntnis und stimmt einer abschließenden Entscheidung im Rat der Stadt zu.

Sachdarstellung:

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung vom 10.12.2021 den Aufstellungsbeschluss für den neuen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln gefasst. Dem Aufstellungsbeschluss ist zuvor ein mehrjähriger informeller Beteiligungsprozess vorausgegangen. Mit dem Aufstellungsbeschluss beginnt das Aufstellungsverfahren (vgl. §§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz, 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW). Der Öffentlichkeit wird, gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz NRW, Gelegenheit gegeben, sich zum Planentwurf zu äußern.

Der Entwurf besteht aus zeichnerischen und textlichen Festlegungen, der Planbegründung und dem Umweltbericht. Der Regionalplanentwurf definiert 69 Grundsätze (durch Abwägung überwindbar) und 46 Ziele (verbindliche Festlegungen, nicht durch Abwägung überwindbar). Der Planentwurf trifft Aussagen zu den Bereichen „Gesamträumliche Aspekte“, „Siedlungsraum“, „Freiraum“ und „Infrastruktur“. Zudem werden Aspekte der regionalen Umsetzung von Klimaschutz und Klimaanpassung einbezogen.

Als Träger öffentlicher Belange wurde die Stadt Bergisch Gladbach aufgefordert, am Aufstellungsverfahren mitzuwirken und bis spätestens 31.08.2022 eine Stellungnahme abzugeben. Hierzu hat die Verwaltung eine verwaltungsinterne Beteiligung zum Entwurf des Regionalplans in der Zeit vom 02.02.22 – 04.03.22 durchgeführt und zu einem interfraktionellen Arbeitskreis zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln am 26.04.22 eingeladen. Ergebnis ist beigefügter Entwurf der Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach (siehe Anlage 1a und 1b), die dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt werden. Neben der Stellungnahme im Entwurf ist die fachliche Einführung in die Thematik, die im interfraktionellen Arbeitskreis gegeben worden ist (siehe Anlage 2) sowie Auszüge aus der Begründung zum Entwurf Regionalplan Köln bezüglich der Bedarfsberechnungen (Anlage 3) Teil dieser Vorlage.

Hinsichtlich des Entwurfs der Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach möchte die Verwaltung folgende Themen nochmals gesondert betonen: Grundsätzlich ist die Verwaltung mit den meisten zeichnerischen Festlegungen der Bezirksregierung Köln einverstanden. In vielen Fällen, in denen in der Stellungnahme auf ein Handlungserfordernis aus Perspektive der Stadt hingewiesen wird, handelt es sich um Klarstellungen, dass bestehende oder potenzielle Bauflächen vollständig in den Siedlungsbereichen des Regionalplans abgebildet werden sollen.

Da die Flächenpotentiale in Bergisch Gladbach ohnehin durch natürliche Gegebenheiten wie Naturschutzgebiete und Topographie sehr begrenzt sind und die durch die Bezirksregierung ermittelten Bedarfe (177 ha für Wohnen und Mischnutzungen und 95 ha für Gewerbe bis 2040) nicht auf dem Stadtgebiet gedeckt werden können, ist es aus Sicht der Verwaltung umso wichtiger, die jetzt festgelegten Potentiale der Bezirksregierung auf Ebene des Regionalplans zu sichern. Andernfalls sind die Handlungsspielräume für die Stadtentwicklung und

die örtliche Politik in Zukunft noch begrenzter. Auf die Ergebnisse der Handlungskonzeptes Wohnen und den dort identifizierten Wohnungsnotstand (Drucksachen-Nr. 0246/2022) wird an dieser Stelle verwiesen. Analog kann aufgrund der ermittelten Gewerbeflächenbedarfe und dem kontinuierlichen Verlust an Gewerbeflächen in den letzten 20 Jahren von einem Gewerbeflächennotstand gesprochen werden. Eine Dokumentation der Gewerbeflächenentwicklung der letzten 20 Jahre ist unter folgendem Link einsehbar:

<https://www.bergischgladbach.de/gewerbepotenzialflaechen.aspx>

Dementsprechend sind die Entscheidungen bezüglich folgender Flächen richtungsweisend und an der Stelle nochmals gesondert hervorgehoben:

R 19 GE-Spitze:

Sollte der Rücknahme des GIB (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung) seitens der Stadt Bergisch Gladbach zugestimmt werden, geht ein wesentliches Gewerbeflächenpotential der Stadt verloren mit den entsprechenden wirtschaftlichen Konsequenzen für die Stadtentwicklung. Dementsprechend spricht sich die Verwaltung dafür aus, der Bezirksregierung zu melden, die zeichnerische Festlegung aus dem aktuell gültigen Regionalplan beizubehalten.

R 20 Obervolbach:

Der Rücknahme sollte aus Sicht der Verwaltung nicht gefolgt werden. In dem Bereich liegt die Wohnbauflächendarstellung Hr10a sowie das Sondergebiet EH5, das zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes vorgesehen ist. Werden diese Flächen nicht in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) miteinbezogen, befürchtet die Stadt Entwicklungshemmnisse bei der Realisierung. Demnach soll der Bezirksregierung ein alternativer Abgrenzungsvorschlag (siehe Anlage 1b) vorgelegt werden, der diese beabsichtigten Entwicklungen auf Ebene des Regionalplans sichert.

R 24 Moitzfeld-Nord:

Die Rücknahme westlich der Dr.-Müller-Frank-Straße auf den baulichen Bestand und die FNP-Darstellungen sind für die Verwaltung auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten nachvollziehbar. Dagegen erschließt sich die Rücknahme östlich der Dr.-Müller-Frank-Straße aus Verwaltungssicht nicht, da keine naturschutzrechtlichen Restriktionen vorliegen. Der Bezirksregierung soll vor dem Hintergrund der ermittelten Bedarfe gemeldet werden, die ursprüngliche zeichnerische Festlegung aus dem aktuell gültigen Regionalplan zu belassen.

R 27 Flächen entlang der Bundesautobahn 4:

Die Verwaltung empfiehlt der Bezirksregierung Köln zu melden, der Rücknahme nicht zuzustimmen. Die zeichnerische Festlegung im aktuellen Regionalplan ist mit der Bundesautobahn 4 als klare Zensur zwischen Siedlungsbereich und Freiraum eindeutig. Eine Rücknahme in diesem Bereich würde bauliche Entwicklungen in diesem Bereich dauerhaft in Frage stellen mit der Konsequenz, dass verkehrstechnisch sehr gut angeschlossene

Bereiche aus dem Blick der Siedlungsentwicklung geraten. In der Konsequenz erhöht es den Druck, gewerbliche Entwicklungen an anderen Stellen im Stadtgebiet zu realisieren, die weniger gut erreichbar sind. Dementsprechend ist diese Rücknahme auch im Zusammenhang mit der Rücknahme R 19 in Spitze zu sehen. Sollten beiden Rücknahmen zugestimmt werden, hat die Stadt kaum Spielraum für größere gewerbliche Entwicklungen, was einer ausgewogenen Stadtentwicklung fundamental entgegensteht.

G 3 Weidenbuscher Weg:

Angrenzend an die zeichnerische Anpassung des ASB G 3 Weidenbuscher Weg liegt die beschlossene aber durch die Bezirksregierung Köln nicht genehmigte Wohnbauflächendarstellung Kb8b aus dem Flächennutzungsplan (Weißfläche). Bei der Entscheidung zu der Festlegung sind folgende Aspekte zu bedenken: In dem Bereich zeigt die Klimafunktionskarte Kaltluftströme. Gleichzeitig wird die Fläche benötigt, um die Wohnbaubedarfe der Stadt zu decken. Bleibt die Wohnbaufläche Kb8b in der zeichnerische Festlegung G 3 im neuen Regionalplan unberücksichtigt, ist die Wohnbauflächendarstellung Kb8b weiterhin nicht genehmigungsfähig und somit nicht baulich entwickelbar.

G 5 Nußbaum

Der zeichnerischen Anpassung kann aus Sicht der Verwaltung aufgrund der Bestandsbebauung gefolgt werden. Der südliche Bereich um die Wohnbaupotentialflächen Nu 7a und Nu 7b soll gemäß des Beschluss Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 15.06.21 nicht in den Regionalplan aufgenommen werden.

G 6 Hebborn:

Im Bereich der zeichnerischen Anpassung G 6 Hebborn liegt die beschlossene aber durch die Bezirksregierung Köln nicht genehmigte Wohnbauflächendarstellung He7 aus dem Flächennutzungsplan (Weißfläche). Die von der Bezirksregierung jetzt beabsichtigte zeichnerische Anpassung führt zu einer Genehmigungsfähigkeit der Wohnbaufläche He7 aus dem Flächennutzungsplan. Bei der Entscheidung zu der Festlegung sind folgende Aspekte zu bedenken: In dem Bereich zeigt die Klimafunktionskarte Kaltluftströme. Gleichzeitig wird die Fläche benötigt, um die Wohnbaubedarfe der Stadt zu decken. Wird die zeichnerische Festlegung G 6 im neuen Regionalplan nicht berücksichtigt, ist die Wohnbauflächendarstellung He7 weiterhin nicht genehmigungsfähig und somit nicht baulich entwickelbar.

G 16 Gewerbegebiet Zinkhütte:

Der GIB wird um das bereits bestehende Hochregallager der Fa. Krüger sowie die Fläche G-Hk1, dabei handelt es sich um eine nicht genehmigte Gewerbefläche im Flächennutzungsplan (Weißfläche), erweitert.

Vorschlag der Verwaltung: Der von der Bezirksregierung vorgeschlagenen Rücknahme (R 32) wird zugestimmt, um dem Regionalen Grünzug weiterhin genug Raum zu geben. Die Weißfläche G-Hk1 ist einer zukünftigen Bebauung ebenfalls zu entziehen. Bis heute wurde

auch seitens des dort angrenzenden Gewerbes keine überzeugende Planung vorgelegt, die einen Eingriff in diese, an den regionalen Grünzug grenzende schützenswerte Fläche angemessen und erforderlich erscheinen lassen würde.

G 22 Braunsberg:

Im Bereich der zeichnerischen Anpassung G 22 Braunsberg liegt die beschlossene aber durch die Bezirksregierung Köln nicht genehmigte Wohnbauflächendarstellung As2 aus dem Flächennutzungsplan (Weißfläche). In dem Bereich zeigt die Klimafunktionskarte keine besonderen Klimafunktionen. Gleichzeitig wird die Fläche benötigt, um die Wohnbaubedarfe der Stadt zu decken und ist auch von Bedeutung für eine wirtschaftliche Entwicklung einer ÖPNV-Trasse (Stadtbahn 1 - Verlängerung - Alternative Verkehrssysteme). Wird die zeichnerische Festlegung G 22 im neuen Regionalplan nicht berücksichtigt, ist die Wohnbauflächendarstellung As2 weiterhin nicht genehmigungsfähig und somit nicht baulich entwickelbar.

Abschließend möchte die Verwaltung darauf hinweisen, dass die Planungshoheit final grundgesetzlich bei der Kommune verankert ist (vgl. Artikel 28 GG). Das bedeutet sie entscheidet im Rahmen der Gesetze über die Bauleitplanung und steuert somit ob und wie Flächen in der Zukunft entwickelt werden. In den jeweiligen Bauleitplanverfahren ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Vorgaben des Baugesetzbuches gesetzlich vorgeschrieben.

Anlagen:

- Anlage 1 a: Entwurf der Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach zum Entwurf Regionalplan Köln
- Anlage 1 b: Anlage 1 zur Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach zum Entwurf Regionalplan Köln: Analyse der Siedlungsbereiche
- Anlage 2: Präsentation fachliche Einführung Regionalplan, vorgestellt im interfraktionellen Arbeitskreis am 26.04.22
- Anlage 3: Auszüge aus der Begründung zum Entwurf Regionalplan Köln bezüglich der Bedarfsberechnungen